



Ortsrecht

SATZUNG

vom 16.12.1992

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Erdaushubdeponien

in der Fassung vom 16.01.2002

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert am 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860), in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 57), zuletzt geändert am 15. Dezember 1986 (GBl. S. 465), den §§ 1, 2, 6 (Abs. 2) und 8 (Abs. 1, 2, 4) des Landesabfallgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08. Januar 1990 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860), in Verbindung mit der Vereinbarung zwischen dem Schwarzwald-Baar-Kreis und der Stadt Donaueschingen vom 31. Januar 1991, sowie aufgrund der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) des Schwarzwald-Baar-Kreises vom 24. Juni 1991, zuletzt geändert am 14. Oktober 1991, hat der Gemeinderat am 15. Dezember 1992 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt die Annahme und den Einbau von Erdaushub auf besonderen Deponien als öffentliche Einrichtung.

II. Benutzungsgebühren

§ 2

Grundsatz

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Erdaushubdeponien Benutzungsgebühren nach Maßgabe der §§ 3 - 5.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Anlieferer.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Abnahme von Erdaushub sind Gebühren in Höhe von 6,70 € je cbm zu entrichten. Wird der Erdaushub durch den Anlieferer nicht einplaniert, erhöhen sich die Gebühren um 3,00 €/cbm.
- (2) Die Gebühren werden von den Ortsverwaltungen bzw. den von der Stadt Beauftragten erhoben.

§ 5

Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren werden durch den Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Erdaushubdeponie.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden zehn Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

III. Schlußbestimmungen

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft.

Bekanntgemacht im Mitteilungsblatt vom 18.12.1992, Nr. 51.

Geändert durch Satzung vom 01. Dezember 1993 (Bekanntgemacht im Mitteilungsblatt Nr. 48 vom 03.12.1993, die Satzungsänderung tritt am 01.01.1994 in Kraft)

Geändert durch Satzung vom 27.01.00 (bekanntgemacht im Mitteilungsblatt Nr. 4 vom 28.01.00). Die Änderungssatzung ist zum 01.02.2000 in Kraft getreten.

Geändert durch Satzung vom 04.07.2001 (Euroanpassungssatzung). Bekanntgemacht im Mitteilungsblatt Nr. 27 vom 06.07.2001. Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2001 in Kraft.

Geändert durch Satzung vom 16.01.2002 (bekanntgemacht im Mitteilungsblatt Nr. 3 vom 18.01.2002). Die Änderungssatzung ist zum 01.02.2002 in Kraft getreten.